



Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen und Dorfgemeinschaftshäuser in Blankenhagen, Behrensen, Großenrode und Nienhagen

Auf Grundlage der §§10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die Entgeltordnung für die Nutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser in Moringen beschlossen.

Präambel

Die Stadthalle und die Dorfgemeinschaftshäuser in Behrensen, Blankenhagen, Großenrode und Nienhagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Moringen. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt. Die Vermietung der einzelnen Räumlichkeiten erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle in Moringen und den Dorfgemeinschaftshäusern in Behrensen, Blankenhagen, Großenrode und Nienhagen erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung der Räume regelt. Bestandteile hierfür sind die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Hausordnung der Stadthalle Moringen und den DGH in Behrensen, Blankenhagen, Großenrode und Nienhagen.

Im Einzelfall behält sich die Stadt die Vermietung der Stadthalle und DGH sowie die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

§1 Mietentgelte- Tarifgruppen

In der Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

Tarifgruppe 1

(Normaltarif für alle Veranstaltungen der Einwohner*innen, Vereine und Unternehmen aus dem Stadtgebiet Moringen)

<u>Stadthalle (große Halle)</u>	<u>Mietentgelt</u>
1.1 Tagesveranstaltung	250,00 €
1.2 2- Tagestarif für Veranstaltung	480,00 €
<u>Konferenzraum (kleine Halle)</u>	
1.3 Tagesveranstaltung	80,00 €
1.4 2- Tagestarif für Veranstaltung	130,00 €
<u>Stadthalle, Konferenzraum, Gruppenraum</u>	
1.5 Tagesveranstaltung	310,00 €
1.6 2- Tagestarif für Veranstaltung	480,00 €

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



Küche- Stadthalle

1.7	Küchennutzung	80,00 €
1.8	2- Tagestarif für Küchennutzung	140,00 €

Dorfgemeinschaftshäuser

1.9	Tagesveranstaltung mit Küchennutzung	70,00 €
-----	--------------------------------------	---------

Tarifgruppe 2

(Tarif für alle kommerziellen Veranstaltungen und allen nicht stadtgebietsangehörigen Personen, Vereine und Unternehmen)

Kommerzielle Veranstaltungen: Kommerziell bezieht sich auf Aktivitäten und Handlungen, die in erster Linie auf Gewinnerzielung abzielen und wirtschaftlichen Interessen dienen. Dazu ist bereits eine Forderung für ein Eintrittsentgelt zur Veranstaltung maßgeblich.

Stadthalle (große Halle)

Mietentgelt

3.1	Tagesveranstaltung	370,00 €
3.2	2- Tagestarif für Veranstaltung	700,00 €

Konferenzraum (kleine Halle)

3.3.	Tagesveranstaltung	150,00 €
3.4.	2- Tagestarif für Veranstaltung	250,00 €

Stadthalle und Konferenzraum

3.5	Tagesveranstaltung	450,00 €
3.6	2- Tagestarif für Veranstaltung	830,00 €

Küche

3.7	Küchennutzung	120,00 €
3.8	2- Tagestarif für Küchennutzung	180,00 €

Dorfgemeinschaftshäuser

3.9	Tagesveranstaltung mit Küchennutzung	140,00 €
-----	--------------------------------------	----------

Tarifgruppe 3

(ermäßigte Tarife für die Tarifgruppen)

- 3.1 Veranstaltungen der städtischen Einrichtungen, unter anderen des Konzert- und Kultur-rings, die Veranstaltungen des Stadtjugendrings sowie die Veranstaltungen der karita-tiven Organisationen (z.B. Rotes Kreuz) erhalten eine Ermäßigungen von 100%.
- 3.2 Politische Veranstaltungen, der dem Rat angehörigen politischen Parteien, erhalten eine Ermäßigung von 50%.

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



- 3.3 Veranstaltungen von Vereinen, die ihren Vereinssitz im Stadtgebiet Moringen haben, erhalten eine Ermäßigung von 50% des Mietentgelts.
- 3.4 Die kommerziellen Veranstaltungen von Vereinen, die ihren Vereinssitz im Stadtgebiet Moringen haben, erhalten eine Ermäßigung von 50% des Mietentgelts.
- 3.5 Bei nicht kommerziellen Veranstaltungen und Ausstellungen an mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen, ist eine Ermäßigung um 50% zu gewähren.
- 3.6 Der Gruppenraum wird Vereinen oder vereinsähnlichen Vereinigungen ohne eigene Raumstruktur kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es findet nur eine Abrechnung in Höhe von 50,00 € im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung statt.
- 3.7 Die Nutzung des Gruppenraums ist vorrangig den Fraktionen des Stadtrates kostenlos einzuräumen. Allerdings ist auch die Nutzung des Konferenzraumes bei einer Belegung des Gruppenraums kostenfrei möglich.

Die Ausführungen einer notwendigen Bestuhlung sind in der Stadthalle und den Dorfgemeinschaftshäusern in Eigenleistung zu erbringen.

§ 2 Mietentgelt

Die Höhe des Mietentgelts richtet sich nach dem geltenden Miettarif in der vom Stadtrat Moringen beschlossenen Fassung. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif. Für alle Tarifgruppen gelten die Nutzung der angemieteten Räume am Vortag zum Aufbau (ab 12.00 Uhr) und der nachfolgende Tag zum Abbau (bis 12.00 Uhr) entgeltfrei. Die darüber hinaus beanspruchten Tage werden mit 50% des Tarifs von der jeweiligen Tarifgruppe berechnet. Eine vorherige Abstimmung mit der/ dem Beauftragten ist erforderlich.

§ 3. Mietzahlung und Fälligkeit

Das gesamte Mietentgelt ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung an die Stadtkasse der Vermieterin zu entrichten. Dazu gehört auch eine Kautions, die mindestens die Höhe des tatsächlichen Mietentgelts entspricht.

Eine Verrechnung der Kautions ist mit Zustimmung des/ der Mieters*in möglich. Das Mietentgelt ist spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

§ 4 Nebenkosten

- a. Die Mietentgelte für die Tarife der Stadthalle Moringen umfassen die Nebenkosten für die Beleuchtung, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und die allgemeine Reinigung sowie die Bereitstellung des Mobiliars durch die Vermieterin.
- b. Bei besonderer Verunreinigung aller oder einzelner Mieträume werden die zusätzlich notwendigen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
- c. Die Gebühr über die Nutzung der Küche umfasst neben der Nutzung der Elektrogeräte auch die Nutzung des Geschirrs und dem sonstigen Küchenzubehör.

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



- d. Dabei werden fehlendes oder defektes Geschirr oder andere Nutzungsgegenstände extra in Rechnung gestellt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen und Dorfgemeinschaftshäuser in Blankenhagen, Behrensen, Großenrode und Nienhagen vom 22. Juni 2023 außer Kraft.

Moringen, 15. Dezember 2023

Gez. Müller- Otte
Bürgermeisterin